

7.5.2 Umfang der Informationspflicht

Gem Art 10 DS-RL sind der betroffenen Person zumindest die Identität des Verantwortlichen (und allenfalls seines Vertreters), der spezifische Zweck der Datenverarbeitung und Informationen über Empfänger, die Verpflichtung bzw Freiwilligkeit der Datenübermittlung an den Verantwortlichen⁸⁹⁹ sowie Auskunfts- und Berichtigungsrechte hinsichtlich ihrer Daten mitzuteilen. Zentral ist dabei, dass die Erteilung der Informationen im Hinblick auf die jeweiligen Umstände dazu notwendig sein muss, um eine Datenverarbeitung im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben zu gewährleisten.

Die Informationen, welche gegenüber der betroffenen Person gem Art 11 DS-RL zu erteilen sind, entsprechen im Wesentlichen jenen Informationen gem Art 10 DS-RL; anstelle der Information über die Verpflichtung bzw Freiwilligkeit der Datenübermittlung, welche für die Person aufgrund der Tatsache, dass ihre Daten bei einer Drittperson beschafft werden⁹⁰⁰, nicht relevant ist, sind die Datenkategorien⁹⁰¹, welche verarbeitet werden, mitzuteilen. Wie schon in Art 10 DS-RL gilt auch hier, dass die Informationen in einem Ausmaß erteilt werden müssen, sodass dadurch eine Datenverarbeitung nach Treu und Glauben gewährleistet werden kann.

Generell ist festzuhalten, dass es sich bei den gem der DS-RL zu erteilenden Informationen um Mindestanforderungen handelt: Die nationalen Bestimmungen können somit über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehen. Diese Vorschriften stellen somit, anders als es die DS-RL generell zum Ziel hat⁹⁰², mindestharmonisierende Vorgaben dar.

Die DS-GVO regelt den Umfang der Informationspflicht in ihren Art 13 Abs 1 und 2 sowie Art 14 Abs 1 und 2. Dabei sind die in Abs 1 der jeweiligen Bestimmungen aufgezählten Informationen jedenfalls zu erteilen. Dazu gehören (weiterhin) die Identität des

⁸⁹⁹ S dazu *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 10, Rz 13.

⁹⁰⁰ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 11, Rz 1; *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutz-RL, Art 11, Rz 1.

⁹⁰¹ Da die Datenkategorien bei der Beschaffung der Daten bei der betroffenen Person selbst für diese durch die gestellten Fragen bereits eruiert ist, erübrigt sich diesbezüglich ein Gebot unter Art 10 DS-RL; s *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 10, Rz 11.

⁹⁰² Vgl hierzu bspw Erw 3 der DS-GVO; EuGH, Rs C-101/01, *Lindqvist*, Slg 2003, I-12971, Rz 95 f; darauf Bezug nehmend auch EuGH, Rs C-524/06, *Huber ./. Deutschland*, Slg 2008, I-9705, Rz 50 f.